
Erziehungsratsbeschluss über die Anpassung von Erlassen an die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010

(Vom 12. Dezember 2013)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) vom 1. Februar 2006 ¹

Ingress

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf §§ 27 und 55 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005, beschliesst:*

2. Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006 ²

Ingress

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf §§ 22, 55 Abs. 2, 63 und 65 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005, beschliesst:*

§ 4 Abs. 2

³Die Aufgaben des Schulrates sind im Wesentlichen in § 63 des Volksschulgesetzes geregelt.

§ 5 Abs. 1 erster Satz

¹Die Aufgaben der Schulleitung sind im Wesentlichen in § 65 des Volksschulgesetzes geregelt.

3. Weisungen für das kantonale Schulcontrolling vom 1. Februar 2006 ³

Ingress

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf §§ 10 und 58 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005, beschliesst:*

§ 2 Abs. 2

² Dazu dienen die Beurteilung, Beaufsichtigung und Überwachung der Volksschulen gemäss § 10 des Volksschulgesetzes.

§ 5 Abs. 1

¹ Die Schulaufsicht sorgt für den Vollzug des Volksschulgesetzes und dessen Vollzugserlasse.

4. Weisungen zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen vom 7. April 2005 ⁴

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 55 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005,
beschliesst:

§ 3

Die LWB ist sowohl Recht wie Pflicht der Lehrperson und damit Teil des Berufsauftrags (§ 26 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule).

§ 4 Abs. 2

² Obligatorische Weiterbildung kann auch vom Schulrat oder der Abteilung Schulaufsicht für einzelne Lehrpersonen oder Lehrerteams angeordnet werden (§ 26 Abs. 2 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule).

§ 10 Bst. b und c

b) Verweis des Schulträgers (§ 34 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule)

c) Verbot der Lehrtätigkeit (§ 51 Volksschulgesetz).

§ 12 Abs. 1

¹ Die Finanzierung der LWB richtet sich nach § 26b Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule sowie §§ 8a und 8b Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule.

§ 14 Amt für Volksschulen und Sport

¹ Das Amt für Volksschulen und Sport erhebt jährlich den Weiterbildungsbedarf.

² Es genehmigt das Kursprogramm im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

³ Es ist zuständig für die Abwicklung und die Bewilligung der IWB.

5. Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006 ⁵

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 11, 12, 13, 16 und 27 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005, *beschliesst:*

§ 6 Abs. 1 letzter Satz

¹ (Die wöchentliche Unterrichtszeit für das Kindergartenkind beträgt im Regelkindergarten 24 Lektionen. Die Unterrichtszeit ist auf höchstens sieben Halbtage zu verteilen.) Es gilt im Weiteren die Blockzeitenregelung gemäss Gesetz.

§ 9 Abs. 1

¹ Am Vormittag gilt die Blockzeitenregelung gemäss Gesetz. Die Unterrichtszeit umfasst vier Lektionen plus eine angemessene Pause.

6. Weisungen über das sonderpädagogische Angebot vom 5. Juli 2006 ⁶

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 28 und 29 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 und die Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006, *beschliesst:*

§ 2 Abs. 1

¹ Die Arten und der Umfang des sonderpädagogischen Angebots werden in der Volksschulverordnung festgelegt.

§ 5 Abs. 3

³ Die Zuweisung zur integrativen Förderung erfolgt durch die Schulleitung gemäss Volksschulverordnung. Sie entscheidet im gleichen Verfahren über die Entlassung. Die Fachperson für integrative Förderung sowie die Abteilung Schulpsychologie können beigezogen werden.

§ 8 Abs. 3

³ Die Zuweisung zur Therapie erfolgt durch die Schulleitung gemäss Volksschulverordnung. Sie entscheidet im gleichen Verfahren über die Entlassung.

§ 10 Abs. 3

³ Die Zuweisung in die besondere Klasse erfolgt durch die Schulleitung gemäss Volksschulverordnung. Sie entscheidet im gleichen Verfahren über die Rückgliederung in die Regelklasse. Die Abteilung Schulpsychologie und die Schulaufsicht können beigezogen werden.

§ 18

Die Schulträger erstellen das Konzept zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen gemäss § 1 innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Volksschulgesetzes.

7. Weisungen über die Sonderschulung vom 5. Juli 2006 ⁷

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 30, 31 und 55 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005, *beschliesst:*

8. Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement) vom 13. April 2006 ⁸

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 27 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005, *beschliesst:*

§ 17

Über die Zuweisung in die Kleinklasse entscheidet die Schulleitung und über die Zuweisung in die Sonderschule das Amt für Volksschulen und Sport gemäss Volksschulverordnung.

§ 18 Abs. 3

³ Über den Übertritt von der Sonderschule in die Kleinklasse oder in die Primarschule entscheidet das Amt für Volksschulen und Sport gemäss Volksschulverordnung.

§ 23 Abs. 3

³ Die Zuweisung aus der Kleinklasse erfolgt im Normalfall in die Werkschule oder Stammklasse C, kann aber nach geeigneter Abklärung durch die Schulleitung auch in die Realschule oder die Stammklasse B erfolgen. Für den Übertritt von der 6. Primarklasse in die Werkschule oder Stammklasse C erfolgt die Zuweisung und Abklärung durch die Schulleitung gemäss Volksschulverordnung.

§ 38

Die Zuweisung in die Stammklasse C ist in der Volksschulverordnung speziell geregelt.

9. Weisungen über die Gesundheitspflege vom 23. November 2006 ⁹

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf § 55 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005,
beschliesst:

10. Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen vom 1. Februar 2006 ¹⁰

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf §§ 69 - 72 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005,
beschliesst:

§ 1

Der Zweckparagraph des Volksschulgesetzes gilt auch für private Volksschulen (Privatschulen) und den Privatunterricht (Home Schooling) zur Erfüllung der Schulpflicht.

11. Weisungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den kantonalen und privaten Mittelschulen vom 26. November 2009 ¹¹

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 6 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Mittelschulgesetz vom 11. August 2009 (VVzMSG), *beschliesst:*

12. Reglement über die Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen vom 24. September 1997 ¹²

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 13 und 16 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009, *beschliesst:*

§ 5 Abs. 3

³ Für eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung und in Fällen, wo sich jemand während der Prüfung zurückzieht oder nach derselben auf den Schuleintritt verzichtet, wird gemäss § 9 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Mittelschulgesetz eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

§ 8

Der Entscheid über die Aufnahme von Schülern liegt unter Vorbehalt von § 16 des Mittelschulgesetzes bei der Schulleitung.

§ 18 Abs. 1

¹ Entscheide, die aufgrund dieses Reglements gefällt werden, können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 des Mittelschulgesetzes).

13. Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen vom 24. September 1997 ¹³

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 13 und 16 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009, *beschliesst:*

§ 11 Abs. 2

² Sie können nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 des Mittelschulgesetzes).

14. Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 29. Oktober 1998 ¹⁴

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 6 und 13 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 und auf die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsschulen vom 16. Januar/15. Februar 1995 (MAR), *beschliesst:*

§ 8 Abs. 9

⁹Die Mitglieder beziehen die im Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder festgesetzten Vergütungen.

§ 35

Streitigkeiten, dies sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, werden vom Regierungsrat nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes beurteilt.

15. Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 3. Juli 2002 ¹⁵

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009, *beschliesst:*

§ 5 Abs. 3

³Für eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung und in Fällen, wo sich jemand während der Prüfung zurückzieht oder nach derselben auf den Schuleintritt verzichtet, wird gemäss § 9 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Mittelschulgesetz eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

§ 8

Der Entscheid über die Aufnahme von Schülerinnen liegt unter Vorbehalt von § 16 des Mittelschulgesetzes bei der Schulleitung.

§ 18 Abs. 1

¹ Entscheide, die aufgrund dieses Reglements gefällt werden, können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 des Mittelschulgesetzes).

16. Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Fachmittelschulen vom 3. Juli 2002 ¹⁶

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009, *beschliesst:*

17. Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen vom 11. September 2008 ¹⁷

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 7 und 13 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 und in Ausführung des Reglements der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003, *beschliesst:*

18. Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule vom 25. Juni 1976 ¹⁸

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) vom 17. Juni 2011 sowie gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 und das Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009, *beschliesst:*

§ 20 Abs. 1

¹ Für Bau und Ausstattung von Turn- und Sportanlagen gilt das Gesetz über Beiträge an Schulanlagen sowie das Richtprogramm für Schulanlagen der Volksschule.

§ 21

Für den Turn- und Sportunterricht haben die Schulträger das erforderliche Turnmaterial nach dem Richtprogramm für Schulanlagen bzw. den Planungsgrundlagen des Bundesamtes für Sport bereitzustellen.

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Weisungen über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen vom 1. April 1987¹⁹
2. Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Handelsmittelschulen vom 11. Februar 1998²⁰
3. Reglement über die Abschlussprüfungen an den Handelsmittelschulen vom 28. Februar 1983²¹

III.

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und die Änderungen nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ SRSZ 611.212.

² SRSZ 611.213.

³ SRSZ 611.214.

⁴ SRSZ 612.211.

⁵ SRSZ 613.111.

⁶ SRSZ 613.131.

⁷ SRSZ 613.141.

⁸ SRSZ 613.211.

⁹ SRSZ 614.111.

¹⁰ SRSZ 618.111.

¹¹ SRSZ 623.113.

¹² SRSZ 624.111.

¹³ SRSZ 624.112.

¹⁴ SRSZ 624.113.

¹⁵ SRSZ 624.411.

¹⁶ SRSZ 624.412.

¹⁷ SRSZ 624.413.

¹⁸ SRSZ 681.311.

¹⁹ SRSZ 611.311.

²⁰ SRSZ 624.211.

²¹ SRSZ 624.212.